

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Pelke (SPD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Kultusministeriums**

### **Zusätzliche Kosten für Eltern in Kindertageseinrichtungen**

Die **Kleine Anfrage 2860** vom 25. Mai 2009 hat folgenden Wortlaut:

Offenbar kommt es in Thüringer Kindertageseinrichtungen zunehmend zu zusätzlichen, über die Elternbeiträge nach § 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) hinausgehenden, Kosten für die Eltern. Nur ein Beispiel dafür ist die Berichterstattung der Thüringischen Landeszeitung, Regionalteil Jena, vom 19. Mai 2009 über die Kindertageseinrichtung DUALINGO in Jena. Aus der Gesamtsituation resultieren grundsätzliche Fragestellungen im Hinblick

- auf die Definition von so genannten Regelleistungen zur Umsetzung des § 6 ThürKitaG,
- auf die in § 10 ThürKitaG geregelte Elternmitwirkung,
- auf die Gewährleistung des Rechtsanspruchs zur Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung nach § 2 ThürKitaG,
- und auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie definiert das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium die zur Umsetzung des § 6 ThürKitaG notwendigen Regelleistungen und sind zu dessen Umsetzung für die Eltern kostenpflichtige konzeptionelle Zusatzleistungen durch die pädagogischen Fachkräfte, wie z.B. Gesundheitskonzepte, Bewegungsangebote, Kinderyoga o. ä. oder Mehrleistungen durch die Bereitstellung besonderer materieller Angebote, wie z. B. hauseigene Sauna, Bereitstellung und Wäsche von Bademänteln und Handtüchern u. ä. vorgesehen?
2. Sind der Landesregierung Kindertageseinrichtungen bekannt, bei denen von allen Eltern über den Elternbeitrag und die Kosten für die Verpflegung hinausgehende, regelmäßige Beiträge für konzeptionelle Zusatzleistungen/materielle Angebote erhoben werden?
3. Sofern die Frage 2 bejaht wird: Wie viele derartige Kindertageseinrichtungen sind bekannt, in welcher Bandbreite bewegen sich die zusätzlichen monatlichen Kosten für die Eltern und welchen Zwecken dienen diese zusätzlichen Kosten (bei der Beschreibung wird um beispielhafte Aufzählung gebeten)?
4. Wenn in einer Kindertageseinrichtung für alle Eltern verpflichtende, regelmäßig in Anspruch zu nehmende konzeptionelle Zusatzleistungen/materielle Aufwendungen eingeführt und dafür zusätzliche Beiträge

erhoben werden sollen, bedarf dies dann entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 3 ThürKitaG der Zustimmung des Elternbeirats oder kann der Träger nach § 20 ThürKitaG zusätzliche Beiträge ohne das Einverständnis des Elternbeirats erheben, da die angebotenen zusätzlichen Leistungen regelmäßig erfolgen sollen und sich insofern auf "alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen" beziehen würden?

5. Welche Regelungen, im Hinblick auf individuelle Elternrechte, gelten für den Fall, dass Eltern mit der Entscheidung des Elternbeirates zur Einführung zusätzlicher regelmäßiger Elternbeiträge nicht einverstanden waren bzw. die zusätzlichen Elternbeiträge nicht oder nicht mehr bezahlen können oder wollen?
6. Wie ist der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung für diejenigen Eltern zu realisieren, die nicht zur Zahlung zusätzlicher regelmäßiger Elternbeiträge in der Lage oder willens sind und in zumutbarer räumlicher Entfernung keine Auswahlmöglichkeit zu der die Kosten erhebenden Kindertageseinrichtung haben?
7. Inwieweit werden zusätzliche regelmäßige Elternbeiträge bei einkommensschwachen Eltern entsprechend § 90 Abs. 3 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen?
8. Wie beurteilt die Landesregierung derartige, mit regelmäßigen Elternbeiträgen verbundene zusätzliche Angebote im Hinblick auf die Bekämpfung von Kinderarmut, insbesondere der Gewährleistung der Teilhabe armer Kinder, sowie der Gewährleistung von Chancengleichheit, Bildungsgerechtigkeit und der Vermeidung eines "Zweiklassenangebots" innerhalb von Kindertageseinrichtungen?
9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Träger von Kindertageseinrichtungen für zusätzliches Personal - z.B. im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres oder Maßnahmen des SGB II/SGB III - zusätzliche Zahlungen der Eltern verlangt oder erwartet haben?
10. Sofern die Frage 9 bejaht wird: Wie viele derartige Kindertageseinrichtungen sind bekannt, in welcher Bandbreite bewegen sich die zusätzlichen monatlichen Kosten für die Eltern und welchen Zwecken dienen diese zusätzlichen Kosten (bei der Zweckbeschreibung wird um beispielhafte Aufzählung gebeten)?
11. Sieht die Landesregierung im Hinblick auf die Elternmitwirkung und auf den Umgang von Trägern von Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen, über das Regelangebot hinausgehenden Leistungen und damit verbundenen Zahlungen der Eltern Regelungsbedarf? Wenn ja, in welcher Art und Weise und wann?
12. Welche konkrete Unterstützung leistet die Fachberatung des Landesjugendamtes beziehungsweise das Thüringer Kultusministerium beim Auftreten derartiger Konflikte zwischen Eltern- und Trägerinteressen?

Das **Thüringer Kultusministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Ein abschließender allgemeiner Katalog für sogenannte Regelleistungen für die Kindertagesbetreuung existiert nicht. Die Angebote zur Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) müssen den nicht abschließend aufgeführten Zielen dieses Auftrags nach § 6 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG dienen. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote werden durch die jeweilige pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung, die der Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zugrunde liegt, näher bestimmt. Vor dem Hintergrund des jeweils unterschiedlichen pädagogischen Ansatzes, der sachlichen und personellen Voraussetzungen sowie der regionalen Besonderheiten variiert der Umfang und das Ausmaß der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen. Angebote, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgenannten pädagogischen Konzeption entstehen, können nicht als Zusatzleistungen bezeichnet werden. Angebote, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konzeption stehen, können als Zusatzleistungen bezeichnet werden.

Zu 2.:  
nein

Zu 3.:  
entfällt

Zu 4.:  
Sofern es sich um zusätzliche Angebote handelt, die über den Rahmen des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots unter Ausgestaltung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung hinausgehen und hierfür die Erhöhung der Elternbeiträge erforderlich ist, ist der Elternbeirat nach § 10 Abs. 2 Nr. 7 ThürKitaG rechtzeitig einzubeziehen und anzuhören.  
Handelt es sich um Leistungen, die nicht aus der Konzeption hervorgehen, ist hierfür gemäß § 10 Abs. 3 ThürKitaG die Zustimmung des Elternbeirats einzuholen.

Zu 5.:  
Individuelle Elternrechte in Bezug auf Elternbeiratsbeschlüsse können nur im Rahmen einer Geschäftsordnung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 ThürKitaG geregelt werden und variieren von Einrichtung zu Einrichtung. Im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der Eltern besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Jugendamt nach § 90 SGB VIII. Darüber hinaus besteht immer auch die Möglichkeit, vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 ThürKitaG Gebrauch zu machen.

Zu 6.:  
Sofern das Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 ThürKitaG nicht genutzt werden kann, besteht konzeptionsabhängig nur die Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII (siehe auch Antwort zu Frage 5).

Zu 7.:  
Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt den Teilnahme- oder Elternbeitrag ganz oder teilweise entsprechend der Gebührenordnung/-satzung des jeweiligen Trägers der Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht. § 90 SGB VIII bezieht sich jedoch nicht nur auf die Übernahme durch den örtlichen Träger, sondern eröffnet auch die Möglichkeit, dass der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen kann.  
Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kosten für Leistungen, die außerhalb der festgesetzten Elternbeiträge liegen, übernehmen.

Zu 8.:  
Mit dem vom Thüringer Kultusministerium vorgelegten Thüringer Bildungsplan für Kinder bis zehn Jahre, der bereits im Rahmen der Erarbeitung und Erprobung die Grundlagen für eine hohe Akzeptanz in Thüringen geschaffen hat, ist der Bildungsanspruch von Kindern von Anfang an gesetzt. Der Bildungsplan formuliert die Ansprüche der Kinder an die Gesellschaft und betrachtet dabei insbesondere die informellen und nonformalen Bildungsprozesse, die für Kinder bis zehn Jahre Chancengerechtigkeit herstellen können. Damit werden optimale Voraussetzungen geschaffen, dass die Bildung der Kinder ein neues Gewicht in den Familien und in den Kindertageseinrichtungen sowie bei allen Anbietern von Bildungsmöglichkeiten erhält. Leider ist noch nicht bei allen Erzieherinnen und Erziehern und vor allem Trägern die Akzeptanz vorhanden, die Ziele des Bildungsplans in die Konzeptionen einzubetten und nicht über Zusatzleistungen zu regeln.

Zu 9.:  
nein

Zu 10.:  
entfällt

Zu 11.:  
Es ist beabsichtigt, das Thema im Rahmen der Novellierung des Thüringer Familienfördergesetzes zu erörtern. Die derzeitige Regeldichte wird zwar als ausreichend angesehen, jedoch unterliegen alle Vorschriften einer Evaluation.

Zu 12.:

Das Thüringer Kultusministerium unterstützt die Kindertageseinrichtungen und deren Träger über die Fachberatung vor Ort bei der Auslegung der konkreten Regelungen des Thüringer Kindertagesstättengesetzes und deren Anwendung. Gemeinsam mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Konfliktparteien werden Lösungen unter Beachtung gesetzlicher Regelungen gesucht. Die Landesfachberaterinnen des Thüringer Kultusministeriums haben in diesen Prozessen eine informierende und beratende Rolle.

In Vertretung

Eberhardt  
Staatssekretär